

PRESSEMITTEILUNG

Anlegerschutzorganisationen:

Musterfeststellungsklage wird bis zur Wirkungslosigkeit beschränkt

- Zu hohe Anforderungen an Klagebefugnis der Verbraucherverbände
- SPD und CDU/CSU stellen Unternehmensinteressen vor Verbraucherinteressen
- Die Praxis fordert eine Verlängerung der Verjährungsfrist.

Berlin, 8. Mai 2018 – Die Anlegerschutzorganisationen „Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.“ (SdK), „Initiative Minderheitsaktionäre e.V.“ und „Verbraucherzentrale für Kapitalanleger e.V.“ (VzfK) kritisieren den Gesetzesentwurf der Großen Koalition, der die Klagemöglichkeiten von Verbrauchern mit der im Koalitionsvertrag geplanten Musterfeststellungsklage immer mehr beschränkt. In dem vom Kabinett zu verabschiedenden Gesetzesentwurf sind die Anforderungen an die Klagebefugnis von qualifizierten Einrichtungen derart hoch angesetzt worden, dass nur noch einige wenige Verbraucherorganisationen befugt sein werden, überhaupt Musterfeststellungsklagen durchzuführen. Damit haben sich die Wirtschaftsverbände mit ihren Warnungen vor „amerikanischen Verhältnissen“ durchgesetzt und das Interesse von Verbrauchern an effektivem Rechtsschutz unverhältnismäßig stark eingeschränkt.

Ursprünglich sollten Musterklagen solchen qualifizierten Einrichtungen offenstehen, die auch eine Unterlassungsklage einreichen dürfen. Klagebefugt wären gem. § 4 UKlaG demnach Institutionen, die bei Klageerhebung etwa mindestens 75 stimmberechtigte Mitglieder haben. Nun aber, so die Vereinbarung zwischen SPD und Union, sollen klageberechtigte Verbände mindestens 350 Mitglieder oder als Dachverband mindestens zehn Mitgliedsverbände vorweisen. Weitere Verschärfungen wie eine ausdrückliche staatliche Zulassung oder eine Rückwirkung von vier Jahren vor Klagerhebung stehen zur Diskussion. Damit wird die Musterfeststellungsklage als Instrument des kollektiven Rechtsschutzes nahezu wirkungslos.

„Die Musterfeststellungsklage war ohnehin nie ein großer Wurf. Diese weiteren Einschränkungen machen die Musterfeststellungsklage immer mehr zu einem ‚gefühlten Rechtsbehelf‘. Ein effektiver kollektiver Rechtsschutz würde die Feststellung der Anspruchsgrundlage und das Leistungsurteil vereinen, etwa wie die **Gruppenzahlungsklage**, die in der Schweiz und in Österreich diskutiert wird. Das sollte auch für Anleger gelten“, erklärt Robert Peres, Vorsitzender der Initiative Minderheitsaktionäre e.V.

Dazu weiter Dr. Martin Weimann von der Verbraucherzentrale für Kapitalanleger (VzfK e.V.): „Auf Dieselgate folgen Updategate und Valuegate, wobei sich bei den möglichen Wertverlusten auch bis zum Jahresende noch keine Schäden beziffern lassen. Daher spricht alles für eine **Verlängerung der Verjährung** zum Beispiel in einem neuen § 196a BGB. Dann bleibt auch genug Zeit, um einen durchdachten kollektiven Rechtsschutz zu entwerfen.“

Daniel Bauer von der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger (SdK e.V.) fordert: „Der kollektive Rechtsschutz muss endlich gestärkt werden und sinnvolle Vorschläge dürfen nicht nach und nach durch die **Lobbyisten der Konzerne** aufgeweicht werden. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass man für fehlerhaftes Verhalten auch mit den entsprechenden Konsequenzen bestraft wird. Dies führt dann entsprechend zu einem **Rückgang von Manipulationen und Betrug**.“



Die Organisationen im Einzelnen:

Die SdK - der unabhängige Verband der Kapitalanleger

Die 1959 gegründete SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. ist mit aktuell ca. 5.000 Mitgliedern eine der führenden deutschen Anlegervereinigungen. Der Schwerpunkt der Arbeit der SdK ist die Interessenvertretung ihrer Mitglieder. Hierzu zählen vor allem der Schutz von Minderheitsaktionären und die Interessensvertretung von Gläubigern in Sondersituationen (Sanierungen, Insolvenzverfahren). Als begeisterte Kapitalmarktteilnehmer erbringen die drei **Vorstände** und 60 **Sprecherinnen und Sprecher** der SdK viel ehrenamtliches Engagement vor allem zu Gunsten einer Verbesserung der Investitionsbedingungen und der Fortentwicklung der Investitions- und Aktienkultur.

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
Hackenstraße 7b
80331 München
Deutschland
Tel.: 089 - 20 20 846 0
Fax: 089 - 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorstand:
Daniel Bauer (Vorsitzender)
Markus Kienle
Andreas Schmidt

Die Vzfk

Die Verbraucherzentrale für Kapitalanleger e.V. (Vzfk) hat es sich zur Aufgabe gemacht, die nicht in den Organen vertretenen Aktionäre umfassend zu vertreten. Das geschieht vor allem auf Hauptversammlung und in gerichtlichen Verfahren.

Ein Schwerpunkt unserer Arbeit liegt in der Durchführung von Spruchverfahren. Auf der Seite www.spruchverfahren.info informieren wir über den Verfahrensstand bei kompensationspflichtigen Strukturmaßnahmen, soweit er sich aus öffentlich zugänglichen Quellen ergibt.

Verbraucherzentrale für Kapitalanleger e.V.
Hiddenseer Straße 9
10437 Berlin
Deutschland
Telefon: +49 30 39 50 94 28
Telefax: +49 30 39 50 94 29
Email: info@vzfk.de

Vertreten durch:
Dr. Martin Weimann

Die Initiative Minderheitsaktionäre

Die Initiative Minderheitsaktionäre e.V. will einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Aktionäre und insbesondere der rechtlichen Stellung von Minderheitsaktionären leisten. Von ihrem Sitz in der Hauptstadt Berlin aus betreibt sie eine Kommunikationsplattform für Informationen rund um die gesellschaftspolitische Funktion der Aktienanlage. Zu ihren Zielen zählen beispielsweise die Schaffung eines echten kollektiven Rechtsschutzes, eine Reform des Beschlussmängelrechts und die Re-Evaluierung des Spruchverfahrens. Die Initiative arbeitet mit Partnern aus Verbänden, Forschung und Lehre sowie mit Rechts- und Kapitalmarktpraktikern zusammen und sucht den Dialog mit Politik, Medien und Fachinteressierten.

Initiative Minderheitsaktionäre e.V.
Fasanenstraße 29
10719 Berlin
Deutschland
Telefon: +49 30 3300 2266 55
Telefax: +49 30 3300 2266 99
Email: info@initiative-minderheitsaktionaeere.org

Vertreten durch:
Robert Peres